

erschien, sodann aber auch das Beantragte, nach der Erklärung des Hrn. Staatsministers, vollkommene Berücksichtigung gefunden habe. Wenn auch der erste Einwand zu weit geht, da ähnliche Anträge von beiden Kammern schon als statthaft anerkannt worden sind, und hier von einem auf die Geschäftsthätigkeit der Stände sich beziehenden Gegenstand die Rede ist, so möchte doch der zweite anzuerkennen sein; in so fern man die dem Vernehmen nach zu solchem Zweck aufgewendeten 500 Thlr. mit der ganzen Summe, welche jährlich für die Bibliothek bestimmt ist, und mit den mannigfaltigen Bedürfnissen derselben in Vergleichung bringt. „Es glaubt daher die Deputation das Aufgeben des Antrags vorschlagen zu müssen.“

v. Carlowitz: Es scheint nicht eben, daß die frühern, von mir ausgegangenen Anträge von der 2. Kammer berücksichtigt worden wären. Nun das hat nichts zu sagen; ich will auch nicht auf meinem Antrage beharren, ich kann jedoch dem von der 2. Kammer angeführten Grunde, als ob der Antrag einen Eingriff in die Verwaltung enthalte, nicht für richtig erkennen, da ohnehin die 2. Kammer hier und da ganz ähnliche Anträge gestellt und für unbedenklich gehalten hat.

Es wird hierauf das Gutachten der Deputation einstimmig angenommen.

D. Departement der Finanzen. ad 2) Nach einem Antrage 1. Kammer sollte die Staatsregierung ersucht werden: „bei Beseitigung von Actenstücken aus dem Finanz- und Steuer-Archive darauf Bedacht zu nehmen, daß dasjenige asservirt werde, was seiner Zeit von Einfluß für das Interesse von Privaten sein könne.“ Die 2. Kammer hat den Antrag mit bedeutender Majorität abgelehnt, indem der Finanzminister erklärt habe, es erfolge die Sonderung mit großer Vorsicht, die Vernichtung treffende meist Rechnungen, welche über das Verjährungsjahr hinauf reichten, auch werde das Verzeichniß des zu Beseitigenden dem Vorstand des geheimen Archives mitgetheilt, und dieser hätte zu bestimmen, was in aller Hinsicht der Aufbewahrung werth erscheine. Da nun die Stände eine weitere Controle auszuüben nicht vermögen, so möchte wohl hinlängliche Bürgschaft für das, was gewünscht wird, vorhanden sein. Die Deputation kann daher nicht anrathen, den Vorschlag weiter zu verfolgen.

v. Carlowitz: Auch dieser Antrag ging früher von mir aus. Allein hier rathe ich der Kammer dringend an, auf ihrer Ansicht zu beharren. Es ist in der 2. Kammer ausdrücklich die Bemerkung gemacht worden, daß Cassationen von Actenstücken vorgenommen würden, welche bisher im Interesse von Privatpersonen aufbewahrt wurden. Obgleich nun dem durch eine spätere Aeußerung des Hrn. Finanzministers in der 1. Kammer widersprochen worden ist, so beruhigt mich dieß doch keineswegs. Ich gestehe offen, daß ich glaube, die Kammer muß um so mehr auf ihrem frühern Antrage beharren, als hierbei die Rittergutsbesitzer ganz vorzüglich interessirt sind. Ich, meines Theils, werde daher der Kammer und unserer Deputation so lange nicht beitreten, als sie nicht das, was geschrieben ist, ungeschrieben, das, was gesprochen, ungesprochen machen kann.

Es wird dem Sprecher jedoch von mehreren Seiten entgegen, daß aus der vom Finanzminister damals in der 1. Kammer abgegebenen Erläuterung hervorgehe, daß der Antrag weiter nichts bewirken und beabsichtigen könne, als das zu erhalten, was bereits bestehe. Es würden nur Cassationen von Rechnungen, nie aber von Acten vorgenommen. Bei dem Mangel

einer gehörigen Controle müsse man es der Regierung allein überlassen, was sie zur Cassation für geeignet halte, und was nicht. Im Uebrigen sei man mit dem Principe einverstanden, nichts zu cassiren, wodurch vielleicht Privatinteressen benachtheiligt werden könnten.

v. Carlowitz: Eine Zusicherung ist allerdings damals von dem Hrn. Finanzminister gegeben worden, allein eine Zusicherung, welche mir nicht genügte. Denn damals schien es mir, als wenn zwar meistens, nicht aber nicht ausschließlich Rechnungen cassirt würden. Ich glaube daher, die Kammer sollte durchaus von diesem Antrage nicht ablassen.

Der Vorschlag der Deputation, den Antrag fallen zu lassen, wird jedoch hierauf mit 20 gegen 1 Stimme genehmigt.

ad 6) Die 2. Kammer hat folgenden Antrag gestellt: es möchten die Porcellainvorräthe der Manufactur zu Meissen möglichst bald ins Geld gesetzt, der Erlös davon aber so weit nöthig der Manufactur als Betriebscapital überlassen werden. Die 1. Kammer hat hierüber keinen Beschluß gefaßt, unbezweifelt deshalb, weil das ganze Postulat von der Regierung zurückgenommen worden ist, auch es hier recht eigentlich auf eine Verwaltungsmaßregel ankommt. Um jedoch bei den in der nächsten Zeit sich drängenden Geschäften jeden unnöthigen Aufenthalt zu vermeiden, dürfte der 2. Kammer beizustimmen sein.

ad 7) Beharret die 2. Kammer auf den Wegfall der mit 240 Thlr. in Ansatz gekommenen Freistellen für zwei Soldatenkinder im landwirthschaftlichen Institute zu Tharandt; und in so fern beim Festhalten des Grundsatzes, für einzelne unter keinerlei Rücksicht vom Staate Unterstützung zu gewähren, eine Aenderung in jenseitiger Meinung nicht erwartet werden darf, so empfiehlt die Deputation, in den Wegfall dieser Post zu willigen.

Man ist ohne Weiteres mit der Deputation einstimmig einverstanden.

E. Militair-Departement. A. Differenzen rücksichtlich der Bewilligung. ad 1) Es hat die 2. Kammer das Postulat an 10,174 Thlr. 18 Gr. für den Armee-Commandostab, worauf die 1. Kammer 9,674 Thlr. 18 Gr. bewilligte, wiederholt abgelehnt, aus den schon früher geltend gemachten Gründen: man bedürfe eines Divisionairs im Frieden nicht, das Kriegsministerium könne die Commandosachen mit besorgen, und es sei gefahrbringend für das constitutionelle Princip. Wenn indessen die in der Sitzung der 1. Kammer am 19. August entwickelten Gegengründe auch heute noch dieselbe Geltung haben dürften, so empfiehlt die Deputation den Beitritt zu dem Beschluß der 2. Kammer nicht. Auch fand die Vereinigungs-Deputation sich durch Vorstellung des Herrn Kriegsministers veranlaßt, hierdurch auf Bervollständigung des Postulats bis zur Höhe der frühern Summe von 10,174 Thlr. 18 Gr. anzutragen, da allerdings erst nach gefaßtem Beschluß über Minderung des Kanzleiaufwandes die Thatsache beigebracht wurde, daß die Summe der 800 Thlr. ein dem dormaligen Commandirenden zugesichertes Aequivalent für Quartier, Heizung, und übrigen Kanzleiaufwand sei, worauf mehrere Kammermitglieder ihr Bedauern ausdrückten, eine ihnen nunmehr begründet erscheinende Post nicht sofort wieder herstellen zu können, ja selbst der Herr Antragsteller wies in dieser Beziehung auf das Vereinigungsverfahren mit der 2. Kammer hin; „daher schlägt die Deputation vor, die früher abgeminderten 500 Thlr. transitorisch zu bewilligen.“ Unter Voraussetzung des Beharrens auf den ersten Beschluß, bleibt es auch bei der für die Brigade-Stäbe zugestanden Summe.

v. Carlowitz: In materieller Hinsicht schließe ich mich der Ansicht der Deputation an, da ich erst spät in Erfahrung ge-